

Zahnersatz – Was sich für die Zukunft ändert

Teil 1

Die mit dem GKV-Modernisierungsgesetz (GMG vom 27.12.2003) eingeführten befundbezogenen Festzuschüsse für Zahnersatz werden gegenwärtig von den Selbstverwaltungsgremien vorbereitet. Am 1.1.2005 tritt die Neuregelung in Kraft. Sie stellt eine bedeutsame Zäsur im zahnärztlichen Prothetiksektor dar.

| Rüdiger Saekel

Bereits 1996 gab es eine wesentlich weitergehende gesetzliche Regelung, wonach der Zahnersatz – von Ausnahmen abgesehen – für nach 1978 Geborene aus der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ausgegliedert wurde. Jedes Jahr wäre dann ein weiterer Jahrgang aus der Leistungspflicht der GKV herausgefallen, sodass langfristig die prothetische Versorgung aller GKV-Versicherten (bis auf wenige Ausnahmen) völlig dem Markt überantwortet worden wäre.

Diese, wegen ihrer schrittweisen Einführung und überzeugenden fachlichen Begründung weitgehend ideale Regelung, beruhte auf der Grundidee, dass Kinder und Jugendliche von Geburt an bis zum 18. Lebensjahr ein lückenloses prophylaktisches Betreuungskonzept vorfinden sollten, um die zahnmedizinischen Haupterkrankungen, Karies und Zahnbett-erkrankungen, gar nicht erst zum Ausbruch kommen zu lassen. Damit sollte die junge Generation die Chance erhalten, ein Leben lang die eigenen Zähne zu behalten und in der Regel keinen Zahnersatz zu benötigen. Im Erwachsenenalter sollte dann die Selbstvorsorge und Eigenverantwortung im Zentrum stehen. Die tägliche Mundhygiene nach den Mahlzeiten sollte so selbstverständlich geworden sein, dass grundsätzlich nur noch individuelle Eigenvorsorge, unterstützt durch regelmäßige jährliche Kontrolluntersuchungen beim Zahnarzt und gegebenenfalls kleine kurative Maßnahmen nötig wären. Eine

Pflichtversicherung für Zahnersatz war nicht mehr vorgesehen, sodass die Patienten Versicherungsfreiheit hatten. Leider hatte diese Gesetzesänderung nur kurzfristig Bestand und wurde mit der Begründung, dass diese Regelung sozialpolitisch ungerecht sei, da sie bei Jugendlichen zu Lücken im Gebiss führen würde, die die GKV nicht mehr bezahle, im Zuge des Regierungswechsels 1998 wieder aufgehoben. Diese Begründung entbehrte jeder Grundlage, da das Gesetz bei der Ausgliederung des Zahnersatzes für nach 1978 Geborene ausdrücklich Ausnahmen bei Unfällen, schweren nicht vermeidbaren Erkrankungen des Kau-systems, schwerer Allgemeinerkrankung und ihrer Folgen oder zur Behandlung einer schweren Allgemeinerkrankung oder ihrer Folgen vorsah. Diese Ausnahmen stellten sicher, dass praktisch kein Jugendlicher prothetisch unversorgt geblieben wäre. Auch ein Vorgänger von Festzuschüssen, allerdings therapiebezogene Festzuschüsse, ebenfalls unter dem früheren Bundesgesundheitsminister Seehofer eingeführt, kam über das Experimentierstadium nicht hinaus und wurde nach wenigen Monaten von der neuen rot-grünen Regierung 1998 beseitigt. Eine ähnliche Entwicklung ist bei dem jetzt in Arbeit befindlichen befundbezogenem Festzuschussystem nicht zu erwarten, da diese Regelung im Konsens mit der Opposition verabschiedet wurde und Zahnersatz im Rahmen der GKV ab 2005 ausschließlich

kontakt:

Rüdiger Saekel

E-Mail: ruema.saekel@t-online.de